



# BILD-KUNST

## Tarife 2013-2016

### Intranet Hochschule und Forschung

Tarif zur Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche aus § 52a UrhG für das öffentliche Zugänglichmachen von Werken oder Werkteilen für Zwecke des Unterrichts und der Forschung in Hochschulen und Forschungseinrichtungen (netto, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer)

Die Vergütung für Hochschulen und Forschungseinrichtungen beträgt je Werk

a) im Rahmen des Unterrichts (§ 52a UrhG)

bei bis zu 20 Teilnehmer	2,25
bei 21 bis 50 Teilnehmern	3,75
bei 51 bis 100 Teilnehmern	5,00
bei 101 bis 250 Teilnehmern	6,25
je angefangene 250 Teilnehmer mehr	1,25

b) im Rahmen der eigenen wissenschaftlichen Forschung eine Vergütung in Höhe von 5,00

Vorstehende Vergütungen erhöhen sich im Fall der Nutzung von Audio- und audiovisuellen Werken um 100 %.

### Definitionen

Im Sinne des § 52 a UrhG gelten als:

- a. „kleine Teile eines Werkes“ maximal 15 % eines Werks, bei Filmen jedoch nicht mehr als 5 Minuten Länge
- b. „Teile eines Werkes“ 33 % eines Druckwerkes
- c. „Werk geringen Umfangs“:

- ein Druckwerk mit maximal 25 Seiten, bei Musikeditionen maximal 6 Seiten;
- ein Film von maximal 5 Minuten Länge,
- maximal 5 Minuten eines Musikstücks, sowie
- alle vollständigen Bilder, Fotos und sonstigen Abbildungen
- 

### Konditionen

1. Die öffentliche Zugänglichmachung darf stets nur für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern zur Veranschaulichung im Rahmen des Unterrichts oder von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung erfolgen. Dabei muss durch technische Schutzmaßnahmen gewährleistet sein, dass Unberechtigte nicht zugreifen können.

2. Eine öffentliche Zugänglichmachung gemäß § 52a UrhG muss stets zu dem jeweiligen Zweck geboten sein.

Dies ist nur der Fall, wenn das Werk nicht in zumutbarer Weise vom ausschließlichen Rechteinhaber in digitaler Form für die Nutzung im Netz der jeweiligen Einrichtung angeboten wird.

3. Abrechnungszeitraum für die Vergütung nach Abs.

1 a) ist die jeweilige Ausbildungseinheit (Semester oder Trimester).

4. Der Abrechnungszeitraum für die Vergütung nach Abs. 1 b) ist die Dauer des Forschungsprojekts.

**Siehe auch: Allgemeine Konditionen der Rechtevergabe**